



Tiroler Umweltschutz

Mag. Stefanie Pontasch, PhD

Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Umwelt
zH. [REDACTED]
Bozner Platz 1
6330 Kufstein

Telefon 0512/508-3498

Fax 0512/508-743495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Beschwerde zu: Bescheid „[REDACTED], Walchsee; Kultivierung Schwaigs auf den Grundstücken 425/1, 426 und 427, alle KG Walchsee; naturschutzrechtliche Bewilligung“ der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 25.08.2015, GZI.: KU-5Na-1914/7-2015

Geschäftszahl LUA-5-6.3/8/3-2015

Innsbruck, 22.09.2015

Sehr geehrter [REDACTED],

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 25.08.2015, GZI. KU-5Na-1914/7-2015, eingelangt beim Landesumweltschutz am 25.08.2015, wurde [REDACTED], [REDACTED], 6344 Walchsee, die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 7 Abs. 2 lit b Z 2 i.V.m. § 29 Abs. 2 lit. a Z 2 und Abs. 5 und 9 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in der Folge: TNSchG 2005) für eine landwirtschaftliche Kultivierung auf den Grundstücken 425/1, 426 und 427, alle KG Walchsee, erteilt.

Gegen den am 25.08.2015 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschutz folgende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

I.) Sachverhalt

Der Antragsteller suchte unter Vorlage von Projektunterlagen der Landwirtschaftskammer Tirol, Planungsbüro, 6020 Innsbruck (zuletzt geändert mit 28.05.2014) um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur landwirtschaftlichen Kultivierung einer Fläche von 5881 m² auf den Grundstücken 425/1, 426 und 427, alle KG Walchsee, bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein an. Die betroffene Fläche liegt innerhalb des 500m Uferschutzbereiches zur Schwemm und stellt eine strukturreiche Hutweide dar, die nunmehr abgeflacht werden soll und dessen natürliche Unebenheiten ausgeglichen werden sollen.

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein erteilte mit Bescheid vom 25.08.2015 die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung für die Geländekorrektur, wobei sie sich im Wesentlichen auf die Gutachten des naturkundlichen sowie agrarfachlichen Amtssachverständigen gestützt hat.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 25.08.2015 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die erstinstanzliche Behörde hat sich in der Begründung des belangten Bescheides auf die Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen sowie auf die Stellungnahme des agrarfachlichen Amtssachverständigen bezogen und erwogen, dass die öffentlichen Interessen, welche für die landwirtschaftliche Kultivierung sprechen, die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Die Entscheidung wurde auf Grund eines in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens gefällt.

1) Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass im Ermittlungsverfahren die Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 nicht abschließend ermittelt wurden. Zur Feststellung des rechtsrelevanten Sachverhaltes ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes die Beeinträchtigung eines der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 zu prüfen. Die Behörde erkennt im belangten Bescheid: *„es konnte keine genauere Kartierung durchgeführt werden, da die Fläche gemäht war und die Jahreszeit schon fortgeschritten“* und zudem: *„In der Biotopkartierung werden auch geschützte Pflanzen beschrieben, ob diese auch auf der betroffenen Fläche vorkommen konnte nicht erhoben werden, ist aber zumindest für die Herzblättrige Kugelblume nicht ausgeschlossen“* (belangter Bescheid, S. 2 – 3).

Der Landesumweltanwalt vertritt daher die Rechtsauffassung, dass den Vorgaben gemäß § 43 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 nicht entsprochen wurde und dass im Ermittlungsverfahren insbesondere die

Beeinträchtigung des Schutzgutes „Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume“ nach dem TNSchG 2005 nicht abschließend ermittelt wurde. Dies ist besonders kritisch zu beurteilen, da die Biotopkartierung nahelegt, dass auch geschützte Pflanzen durch das Vorhaben berührt werden (siehe Punkt 5 dieser Beschwerde). Das Landesverwaltungsgericht wird daher ersucht, diesen Mangel zu beheben und eine botanische Zustandserhebung einzuholen.

2) Begründungsmangel

2.1. Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005

Der Landesumweltanwalt vertritt aufgrund der unten näher erläuterten Gründe die Ansicht, dass das Vorhaben zu markanten Beeinträchtigungen sämtlicher Naturschutzgüter führt. Dies wurde zum Teil auch vom Amtssachverständigen für Naturkunde bestätigt, der in seinem Gutachten zusammenfassend und unter Berücksichtigung der Projektänderung (Verzicht auf Düngung mit Gülle) geringe Beeinträchtigungen des Erholungswertes, mehr als geringe Beeinträchtigungen des Lebensraumes, „etwas geringere als maximal mittelstarke“ Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und bis zu mittelstarke Beeinträchtigungen hinsichtlich des Landschaftsbildes feststellte.

- Die strukturierte Hutweide ist prägendes Kulturlandschaftselement rund um das Natura-2000 Gebiet „Schwemm“. Die geplante Kultivierung zerstört ein weiteres Element der wertvollen kleinstrukturierten bäuerlichen Kulturlandschaft. Stattdessen entsteht eine landwirtschaftlich intensiver genutzte Fläche. Mit der Vereinheitlichung der Fläche verbunden sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaftsbild“, die auch vom Amtssachverständigen für Naturkunde als „mittelstark“ eingestuft werden. Diese Einschätzung teilt der Landesumweltanwalt.
- Der Erholungswert hängt vom Landschaftsbild ab und wird im Sinne einer ganzheitlichen Wahrnehmung von der Naturwahrnehmung und dem Naturerlebnis bestimmt. Es ist daher zu erwarten, dass der Verlust der landschaftsprägenden Weide, und somit die Störung der landschaftlichen Vielfalt und Verlust der Ursprünglichkeit, zu einer Beeinträchtigung des Erholungswertes führt. Dies insbesondere, weil die Umrundung der Schwemm einen reizvollen Rundwanderweg für Erholungssuchende bietet.
- Wie im Punkt 1 dieser Beschwerde angeführt, ist anzunehmen, dass im Projektgebiet geschützte Pflanzenarten vorkommen, die gemäß TNSchG 2005 i.V.m. TNSchVO 2006 einen besonderen Schutz erfahren. Wie im belangten Bescheid angeführt, ist die Kultivierung der Fläche mit einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden. Zunächst einmal werden weite Bereiche der jetzigen Pflanzengesellschaft sowie der Oberboden zerstört werden, um dann Unebenheiten auszugleichen und anschließend die Fläche zu rekultivieren. Damit verbunden ist eine „Homogenisierung“ der Fläche und des Standortes und wird zukünftig keine kleinräumige Reliefierung mit all ihren Wirkungen auf das Mikroklima, auf die Nährstoff- und Wasserversorgung der Pflanzen und damit auch auf die Artenvielfalt mehr vorhanden sein. Wenn auch auf eine Düngung mit Gülle verzichtet wird, so ist zu erwarten, dass die Vereinheitlichung der Fläche, die Rekultivierung mit einer Standard-Wiesenmischung und das Ausbringen von Festmist bzw. die maschinelle Nutzung (und damit verbundene Erhöhung der Schnitthäufigkeit) im Zuge der zukünftigen Bewirtschaftung zu einer Verminderung der Struktur- und Artenvielfalt führen wird.

Aufgrund der direkten Maßnahmen und der mit der veränderten Bewirtschaftung einhergehenden Folgewirkung ist nicht nur davon auszugehen, dass sich die Artenvielfalt im Projektgebiet vermindert, sondern auch, dass geschützte Pflanzen vernichtet werden. Wertvolle Lebensräume (Magerrasen) und deren Bewohner gehen verloren.

Zusammenfassend ergeben sich aus Sicht des Landesumweltanwaltes erhebliche Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter und sollen diese in der gesetzlich erforderlichen Interessenabwägung auch entsprechende Berücksichtigung finden.

2.2. Mangelhafte und un schlüssige Interessenabwägung

Auch angesichts der im belangten Bescheid festgestellten Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 ist bei Ausführung der beantragten Rekultivierung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine Interessenabwägung vorzunehmen. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wurde diese Interessenabwägung nicht rechtskonform durchgeführt.

Da es sich bei der Interessenabwägung um eine Werteentscheidung handelt, ist eine möglichst umfassende und präzise Darstellung der Sachverhalte erforderlich um die Werteentscheidung so transparent wie möglich zu machen (vgl. dazu das Erkenntnis vom 8.10.2014, Zl. 2012/10/0208). Unter Berücksichtigung folgender Punkte kann nicht von einer gesetzeskonformen Interessenabwägung im angefochtenen Bescheid ausgegangen werden:

- Wie in Punkt 1 verdeutlicht, wurde eine abschließende Prüfung der möglichen Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter nicht durchgeführt und somit die der Interessenabwägung zugrunde liegenden Sachverhalte die Naturschutzgüter betreffend weder umfassend noch präzise dargestellt.
- Da es sich bei betroffener Fläche um einen Sonderstandort im Sinnes des TNSchG 2005 handelt (500m Uferschutzbereich der Schwemm) liegt es in der Pflicht des Antragstellers, langfristige öffentliche Interessen zugunsten des Projektes darzustellen und glaubhaft zu machen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Verbesserung der Agrarstruktur zwar als langfristiges öffentliches Interesse im Sinne des § 29 Abs. 2 Z 2 TNSchG 2005 zu werten. *„Es liegt jedoch nicht jede der Ertragsverbesserung, Rationalisierung oder Arbeitserleichterung dienende Maßnahme bereits in diesem öffentlichen Interesse, vielmehr kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten“* (vgl. dazu die Erkenntnisse vom 30.01.2014, 2013/10/0001; 13. 12. 2010, Zl. 2010/10/0201).

Dass das geplante Vorhaben ausschließlich der Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung dient und somit die Existenz des Hofes sichert, kann vom Landesumweltanwalt nicht nachvollzogen werden und wird vom agrarfachlichen Amtssachverständigen auch nicht bestätigt. Dieser legt zusammenfassend schlüssig dar, dass die gegenständliche Kultivierung zwar für eine zeitgemäße Bewirtschaftung als erforderlich erachtet wird, dass es dadurch jedoch „lediglich“ zu einer Bewirtschaftungserleichterung und zu einer Stärkung des Betriebes des Antragstellers kommt. Der Landesumweltanwalt kann die zwingende Notwendigkeit für die beantragte Kultivierung nicht

erkennen, dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass insgesamt 5,5 ha landwirtschaftliche Flächen zugepachtet werden müssen um die Grundfuttersversorgung der Rinder zu garantieren. Mit der Kultivierung einer Fläche von etwa 0,59 Hektar kann somit nur etwa ein Zehntel dieses Futterbedarfes abgedeckt werden. Nach gängiger Rechtsprechung sind quantitative Nachweise darüber vorzulegen, inwieweit die gegenständliche Kultivierung zur Existenzsicherung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes beiträgt (z.B. Berechnung des Futterertrages der gegenständlichen Fläche und Nachweis alternativer Futterquellen). Darüber hinaus muss die Frage, ob auf das Projekt gänzlich verzichtet werden kann (Nullvariante), in der Interessenabwägung berücksichtigt werden (vgl. VwGH Rechtssatz vom 24.02.2006, 2005/04/0044).

- Gemäß Anhang 8.10.3. des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 (Verpflichtung zur Erhaltung flächiger und punktförmiger Landschaftselemente) ist die Entfernung und Zerstörung von flächigen Landschaftselementen verboten. Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes handelt es sich bei den auf der Weide vorkommenden Kleinstrukturen um böschungähnliche Landschaftselemente bzw. Gebüschgruppen, die als Landschaftselemente im Sinne des Programmes anzusprechen sind. Mit diesem Bekenntnis zum Schutz von Landschaftselementen hat die Republik Österreich ihr (öffentliches) Interesse bekundet, durch Förderungen derartiger Strukturen für den Förderwerber verpflichtend zu erhalten (Anmerkung: Es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller im Rahmen des ÖPUL derartige Förderungen bezieht.). Damit ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Strukturvielfalt gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Kultivierung auszugehen.

Zusammenfassend ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes das dargelegte öffentliche Interesse zugunsten der Rekultivierung nicht plausibel bzw. nachvollziehbar und kann somit nicht als ausreichend erachtet werden, um das öffentliche Interesse am Schutz der Natur überwiegen und die festgestellten Beeinträchtigungen rechtfertigen zu können.

Im Sinne des § 43 Abs. 3 TNSchG hat der Antragsteller u. a. das Vorliegen jener langfristigen öffentlichen Interessen glaubhaft zu machen, die die Interessen des Naturschutzes überwiegen. Dieser Verpflichtung bzw. der gesetzlich erforderlichen Glaubhaftmachung ist der Antragsteller im vorliegenden Fall aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht entsprechend nachgekommen.

3) Alternativenprüfung

Gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden. Eine rechtskonforme Alternativenprüfung wurde in vorliegendem Fall nicht durchgeführt. Insbesondere wäre abzuklären, ob für die Erhaltung der Hutweide eine Förderung zur Abgeltung von Mehraufwand (z.B. ÖPUL) in Anspruch genommen werden kann.

5) Tiroler Naturschutzverordnung 2006

Nach Ansicht des Landesumweltanwalts und des naturkundlichen Amtssachverständigen bestehen möglicherweise Beeinträchtigungen für nach TNSchVO 2006 geschützte Arten und es wäre somit ein Verbotstatbestand gegeben. Ob diese Beeinträchtigungen vorhanden und als erheblich einzustufen sind, lässt sich aus den vorhandenen Unterlagen nicht schlüssig ableiten. Insofern bedarf es ergänzender Feststellungen im Sachverhalt (siehe Punkt 1 dieser Beschwerde).

Das Landesverwaltungsgericht wird ersucht den Sachverhalt im Sinne des § 23 TNSchG 2005 zu prüfen und insbesondere abzuklären, ob Ausnahmetatbestände gemäß § 23 Abs. 5 gegeben sind.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Kufstein zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt



Mag. Johannes Kostenzer